

Unternehmensinternes Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

-Verfahrensordnung-

VERFAHRENSORDNUNG GEMÄSS § 8 ABSATZ 2 LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ (LKSG)

Über die Dürr Group Integrity Line haben alle Beschäftigten, Lieferanten und Geschäftspartner des Dürr-Konzerns sowie Dritte die Möglichkeit, Verdachtsmomente zu Verstößen gegen menschen- oder umweltrechtliche Bestimmungen oder den Verhaltenskodex des Dürr-Konzerns zu melden. Dabei ist es unerheblich, ob der mutmaßliche Verstoß von einer Gesellschaft, einem Beschäftigten, einem Geschäftspartner oder einem mittelbaren oder unmittelbaren Lieferanten des Dürr-Konzerns begangen wurde.

Hinweise können mithilfe eines Online-Formulars eingereicht werden – auf Wunsch auch anonym. In diesem Fall schützt die verwendete Software die Identität der hinweisgebenden Person. So wird die hinweisgebende Person vor dem Versand der Meldung gefragt, ob sie ihren Namen angeben möchte. Nur, wenn sie „Ja“ anklickt, öffnen sich Eingabefelder für Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Es steht der hinweisgebenden Person frei, ihre Kontaktdaten ganz oder auch nur teilweise anzugeben. Nur bei Angabe der Daten, erfolgt eine direkte Kontaktaufnahme und Korrespondenz. Alternativ ist auch ein anonymer Schriftverkehr über die Dürr Group Integrity Line möglich. Nutzen Sie hierzu das „sichere Postfach“ (Secure Inbox), dass Sie mit einem selbst vergebenen Passwort und der angezeigten Case-ID (2-Faktor-Authentifizierung) jederzeit erreichen können.

Das Online-Formular besteht aus verschiedenen Feldern, darunter ist ein Pflichtfeld, das zwingend ausgefüllt werden muss („required“). Ergänzend können Dateien, z. B. Bilder oder PDF-Dokumente als Anhang hinzugefügt werden. Durch Klicken auf „Send“ („Einreichen“) wird die Meldung direkt und ausschließlich an den Corporate Compliance Officer übermittelt. Die hinweisgebende Person wird vom System über den erfolgreichen Versand informiert.

Der Corporate Compliance Officer führt eine erste Einschätzung der Meldung durch und leitet diese bei Bedarf vertraulich an den jeweils zuständigen Fachbereich weiter. Gemeinsam mit dem zuständigen Fachbereich wird eine Prüfung vorgenommen, ob gesetzliche oder unternehmensinterne Vorgaben verletzt wurden. Je nach Fall werden interne und/oder externe Juristinnen bzw. Juristen hinzugezogen. Wenn die hinweisgebende Person der Kontaktaufnahme zugestimmt hat (durch Angabe der Kontaktdaten), können mögliche Rückfragen geklärt und der Sachverhalt gemeinsam diskutiert werden. Dies kann auch vollständig anonym über das „Sichere Postfach“ erfolgen.

Alle Hinweise werden streng vertraulich behandelt. Der Dürr-Konzern toleriert weder Benachteiligungen noch Vergeltungsmaßnahmen gegenüber der hinweisgebenden Person – auch wenn sich die Meldung im Nachhinein als unbegründet erweist. Beschäftigte, Lieferanten und Geschäftspartner des Dürr-Konzerns sowie Dritte müssen mit Konsequenzen rechnen, wenn sie hinweisgebende Personen Repressalien aussetzen.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft. Ein solcher Anlass liegt vor, wenn der Dürr-Konzern mit einer wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette rechnen muss, zum Beispiel durch die Einführung neuer Produkte, die Aufnahme neuer Projekte oder die Gründung eines neuen Geschäftsfelds.

Bietigheim-Bissingen, März 2024